

## ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR FESTSETZUNGEN

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

1 VOLLGESCHOSS MIT ERDGESCHOSSIGER KLEINGARAGE UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE UNTERGEORDNETE NEBENGE-BÄUDE, DACHNEIGUNG 0 - 15, DIE DACHEINDECKUNG RICH-TET SICH NACH DER DACHNEIGUNG, KNIESTÖCKE UND DACH-AUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG, WALMDACHER SIND ZULÄSSIG

2 VOLLGESCHOSSE (ERD- + DACHGESCHOSS) -HÖCHSTGRENZE-DACHNEIGUNG 45 - 50°, SOGEN. VERLORENE KNIESTÖCKE BIS ZU 50 CM HÖHE VON ROHDECKE BIS OK. FUSSPFETTE SIND ZULÄSSIG, EBENSO GAUBEN BIS ZUR HÄLFTE DER GEBÄUDELÄNGE UND EINER HÖHE VON 1,25 M -SATTELDACHER ZWINGEND -

2 VOLLGESCHOSSE (ERD- + DACHGESCHOSS) -HÖCHSTGRENZE -DACHNEIGUNG 38 - 45°, SONST WIE I+ID -SATTELDÄCHER ZWINGEND -

2 VOLLGESCHOSSE (ERD- UND SOCKELGESCHOSS) -HÖCHSTGRENZE-DACHNEIGUNG 25 - 32°, KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG, -SATTELDÄCHER ZWINGEND -

2 VOLLGESCHOSSE (ERD- + 1 OBERGESCHOSS) -HÖCHSTGRENZE-DACHNEIGUNG 28 - 32°, KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG, - SATTELDÄCHER ZWINGEND-ODER: 2 VOLLGESCHOSSE (ERD- + DACHGESCHOSS) MIT DEN FESTSETZUNGEN WIE I+ID

ALLGEMEINES WOHNGEBIET \$4 BauNVO

OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULASSIG

BESTEHENDE GEBÄUDE -FIRSTRICHTUNG BINDEND-

GEPLANTE GEBÄUDE (VORSCHLAG) FIRSTRICHTUNG BINDEND

INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCH-BAUTEN ERRICHTET UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE ZÄUNE , HAUFEN, STAPEL UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖSSERE HÖHE ALS 1.00 M ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG DES MASSES UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BREITEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

TRAFOSTATION GEPLANT

20 KV-LEITUNG GEPLANT MIT BEIERSEITS SICHERHEITSABSTAND 6,5 M

B) FUR HINWEISE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG

WEITERE FESTSETZUNGEN:

DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 DER BaUNVO, STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN, DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG (§ 12 BauNVO)

ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BauNVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTSETZUNGEN ÜBERBAUBARER FLÄCHEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.

ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS DIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NACH ART. 7 ABS. 5 BayBO ZULÄSSINGEN GARAGEN EINSCHL. DER NEBENRÄUME UND NEBENGEBÄUDEN AUCH MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN WERDEN DÜRFEN. AUSSERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHEN SIND ANLAGEN IM SINNE § 23 ABS. 5 Baunvo UNZULÄSSIG

DIE BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN SIND EINZUFRIEDEN. DIE EINFRIEDUNGEN, DIE DEN ABSCHLUSS GEGENÜBER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN BILDEN, SIND WIE FOLGT ZU GESTALTEN:

a) 30 CM HOHER SOCKEL

b) AUF DEN SOCKEL KANN EIN SCHERENZAUN MIT 70 CM HÖHE ERRICHTET ODER HINTER DEM SOCKEL EINE BODENSTÄNDIGE UND LAUBTRAGENDE ODER IMMERGRÜNE HECKE GEPFLANZT WERDEN. STATT DEM SCHERENZAUN KANN AUCH EIN HOLZ-ODER EISENZAUN MIT SENKRECHTEN LATTEN ODER STÄBEN ERRICHTET WERDEN. DER ANSTRICH MUSS MÖGLICHST EIN-HEITLICH ERFOLGEN, AUFFÄLLIGE FARBTÖNE SIND UNZULÄSSIG

FÜR DIE HECKE SIND DORNIGE GEWÄCHSE UNZULÄSSIG. DIE HECKE IST AUF EINER GESAMTHÖHE VON 1,00 M ZU HALTEN. DIE ANGEGEBENEN HÖHEN WERDEN AB OBERKANTE DER ANGRENZEN-DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN GEMESSEN.

a) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a ABS.6 BBauG VOM 1. 8. -BIS 1.9.1980 IN BECHHOFEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



BECHHOFEN, DEN 2: 9. 1980 (1.BÜRGERMEISTER)

b) DIE GEMEINDE BECHHOFEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 7. 10. 1980 , DEN BEBAUUNGSPLAN

GEMÄSS § 10 BBaug ALS SATZUNG BE/SCHLOSSEN.



(1.BÜRGERMEISTER)

C) DAS LANDRATSAMT ANSBACH HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 15. Anril 1981 NR. 610-21-39/80-Ref. IV 11a
GEMÄSS § 11 BBaug. GENEHMIGT



CHHOFEN, DEN 30.4.1981

......

d) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 21. Juli 1980 AB 30. April 1981 IN BECHHOFEN

GEMÄSS § 12 SATZ 1 BB aug ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 30.4. 1981 ORTSÜBLICH

DURCH DAS AMTS-UND MITTEILUNGSBLATT DES MARKTES BECHHOFEN BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH \$ 12 SATZ 3 BBaug



DER ARCHITEKT: WALTER BOLLMANN 8802 (FEGILLA HAME) ANSBACHER STR. 9 - Tel. 09822/316

BECHHOFEN, DEN 21. 3. 1980

BEBAUUNGSPLAN NR.1 1. BAUABSCHNITT DES ORTSTEILS WAIZENDORF DES MARKTES BECHHOFEN LANDKREIS ANSBACH

FÜR DAS GEBIET AN DER BECHHOFENER STR. M = 1:1000

GEANDERT: 28.5.1980 GEANDERT : 30.7. 1980